



Geschäftsordnung

**einer Generalversammlung,
abgehalten als
„Virtuelle Versammlung“
oder mithilfe zusätzlicher digitaler Kommunikation.**

März 2021

§ 1 Vorbemerkungen

1. Die Generalversammlung ist ein Organ des Vereins gem. Statuten § 8, lit. a. Es gelten alle in den Statuten festgelegten Bestimmungen, insbesondere zur Generalversammlung selbst (§ 9) und den diesbezüglichen Rechten der Mitglieder (§ 7).
2. Der Begriff der „Virtuellen Versammlung“ und deren Rechtsbestimmungen sind im Bundesgesetzblatt Nr. 140 vom 8. April 2020 geregelt.
3. Diese Geschäftsordnung soll sicherstellen, dass die Generalversammlung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise auch als „Virtuelle Versammlung“ rechtsgültig stattfinden kann.

§ 2 Voraussetzungen

1. Der Vorstand, der gem. Statuten § 9 die Generalversammlung einberuft, setzt fest, ob die Generalversammlung als „Virtuelle Versammlung“ abzuhalten ist. Den Mitgliedern wird dies in der Einladung zur Generalversammlung deutlich kommuniziert.
2. Der Vorstand trägt Sorge, dass die Teilnahme an der „Virtuellen Versammlung“ für alle so einfach als möglich gestaltet ist und bietet soweit als möglich im Vorfeld technische Hilfestellung an.
3. Wenigstens der Vorstand hat physisch präsent an der Generalversammlung teilzunehmen.
4. Der Vorstand legt fest, über welche Medien die Generalversammlung durchgeführt wird und kommuniziert diese Möglichkeiten im Vorfeld der Generalversammlung allen Mitgliedern:
 - a) die Streaming-Plattform
 - b) die Möglichkeiten zur Ausübung des Stimmrechts
5. Der Stream findet live statt und wird nach Ablauf der Versammlung nicht in irgendeiner Weise für die Öffentlichkeit abrufbar gespeichert.
6. Der Vorstand kann geeignete Personen benennen, die die Durchführung der „Virtuellen Versammlung“ technisch und inhaltlich unterstützen.

§ 3 Feststellung der Identität

1. Gem. BGBI 140 § 2 (5) hat der Verein die Identität der an der Generalversammlung teilnehmenden Mitglieder auf geeignete Weise zu prüfen.
2. Jedes Mitglied erhält mit der schriftlichen Einladung zur Generalversammlung eine eindeutige und einmalige Identifikations-Nummer zugesandt. Im Zweifelsfalle hat das Mitglied diese Identifikations-Nummer zusammen mit dem vollständigen Namen zu nennen.
3. Die Identifikations-Nummer muss so gestaltet sein, dass aus ihr nicht augenscheinlich auf Name oder Mitgliedsnummer rückgeschlossen werden kann. Für die Durchführung der Zuordnung ist eine vertrauenswürdige Person zu benennen, die über die Zuordnung zur Verschwiegenheit verpflichtet wird.
4. Um eine etwaige geheime Wahl gem. § 6 durchführen zu können, dürfen dem Vorstand und den Mitgliedern die Zuordnung von vollständigem Namen eines Mitglieder und dessen Identifikations-Nummer nicht bekanntgemacht werden.
5. Die mit der Durchführung der Zuordnung von Namen und Identifikations-Nummern betraute Person prüft die Richtigkeit der Identifikations-Nummer, wann immer dies bei der Ausübung des Stimmrechts, oder des Wahlrechts nötig ist. Dies kann auch automatisiert erfolgen.

§ 4 Dauer, Verlauf, Verfügbarkeit

1. Die Generalversammlung als „Virtuelle Versammlung“ beginnt, sobald der Live-Stream zur bekanntgegebenen Uhrzeit verfügbar ist.
2. Die Generalversammlung endet, sobald der Vorstand die Versammlung für beendet erklärt hat.
3. Eine Unterbrechung des Live-Stream Uploads unterbricht automatisch den Verlauf der Generalversammlung solange, bis der Live-Stream Upload wiederhergestellt ist.
4. Der Live-Stream gilt als verfügbar, wenn er grundsätzlich über die Streaming-Plattform verfügbar ist. Dabei ist es nicht relevant, ob der Stream von allen Teilnehmenden einwandfrei empfangen werden kann.
5. Der Verein übernimmt keine Verantwortung über die technische Empfangbarkeit des Streams am Standort des teilnehmenden Mitgliedes. Teilnehmende Mitglieder haben selbst dafür zu sorgen, dass sie dem Stream in geeigneter Weise folgen können. Der Verein ruft dabei ausdrücklich zur gegenseitigen Hilfe durch die Gemeinschaft der Mitglieder untereinander auf.

§ 5 Ausübung des Stimmrechts

1. Mitglieder können ihr statutengemäßes Stimmrecht während der „Virtuellen Versammlung“ jederzeit über die vom Vorstand gem. § 2 Abs. 4 b) festgelegten Kommunikationskanäle ausüben, insofern ihre Identität zweifelsfrei feststeht. Wortmeldungen, die über jene Kommunikationskanäle stattfinden, werden zu Protokoll gebracht.
2. Wird zu einer Abstimmung aufgerufen, so gilt:
 - a) Neben dem Subjekt der Abstimmung wird ebenfalls die Dauer der Abstimmung kommuniziert.
 - b) Die Mitglieder haben dann für diese Dauer Zeit, ihre Stimme über die festgelegten Kommunikationskanäle abzugeben.
 - c) Während dieser Zeit schreitet der inhaltliche Ablauf der Generalversammlung nicht fort.

- d) Gezählt werden die Stimmen der physisch anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sowie die, die tatsächlich über die festgelegten Kommunikationskanäle eingehen und deren Identität zweifelsfrei feststeht.
- e) Nach Ablauf der Abstimmzeit wird die Abstimmung geschlossen und das Ergebnis der Abstimmung verlautbart.
- f) Protokolliert werden im Normalfall lediglich die Anzahl der Stimmen.

§ 6 Wahlen

1. Um den Mitgliedern die Ausübung des ihnen gem. Statuten § 7 Abs. 1 zugesicherte aktive und passive Wahlrecht zu gewährleisten, legt der Vorstand Kommunikationskanäle fest, die sich auch von den Kommunikationskanälen zur Ausübung des Stimmrechts gem. § 2 Abs. 4 b) unterscheiden können.
2. Wahlen können auch als „Briefwahl“ oder „Digitale Briefwahl“ durchgeführt werden. Die Stimmabgabe muss jedenfalls bis zum Zeitpunkt der Wahl im Rahmen der „Virtuellen Generalversammlung“ erfolgt sein. Nach der Verkündung des Wahlergebnisses eingehende Stimmen werden nicht gezählt.
3. Die eindeutige Feststellung der Identität gem. § 3 ist auch hierbei zu gewährleisten.
4. Geheime Wahlen
 - a) Gem. Statuten besteht keine Pflicht zur geheimen Wahl. Sollte jedoch eine geheime Wahl gefordert werden, genügt zur Feststellung der Identität alleine die Identifikations-Nummer gem. § 3 Abs 2, ohne Nennung des Namens.
 - b) Die mit der Durchführung der Zuordnung von Namen und Identifikations-Nummern betraute Person prüft die Richtigkeit der Identifikations-Nummer.
 - c) Sollte ein stimmberechtigtes Mitglied vor einer geheimen Wahl die Kombination von Namen und Identifikations-Nummer bereits zur Identifizierung so preisgegeben haben, dass sie anderen Mitgliedern bekannt wurde, hat dieses Mitglied für die Ausübung der geheimen Wahl einen separaten Kommunikationskanal zu verwenden.
 - d) Im Falle einer „Digitalen Briefwahl“ kann die Feststellung der Gültigkeit einer Identifikations-Nummer auch automatisiert erfolgen.

§ 7 Salvatorische Klausel

1. Sollte über die Auslegung einzelner Punkte dieser Geschäftsordnung Unklarheit herrschen, gilt die Auslegung des Obmannes, der Obfrau, bzw. dessen/deren Stellvertreter*in.
2. Sollten einzelne Bestimmungen fehlerhaft oder widersprüchlich sein, bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt.